

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insektionspreis: die
kleinformatige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

48. Jahrgang.

N 119.

Dienstag, den 8. Oktober

1901.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der bei der letzten Einziehung der Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten wird hiermit bekannt gemacht, daß nach § 68 des Unfallversicherungsgesetzes für die Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, von dem Unternehmer binnen 2 Wochen dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen ist und daß die auf die Genossenschaftsmitglieder unzulässigen Beiträge von dem bisherigen Unternehmer fortgehoben werden, wenn die Anzeige von dem Besitzwechsel nicht erfolgt. Gleiche Anzeige ist bei Aenderung in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, zu machen.

Bei der Anzeigerstattung kann sich der Unternehmer der Unterstützung des Vertrauensmannes (Herrn Ernst Nau hier) bedienen, der auch sonst Auskünfte erteilt.

Eibenstock, am 30. September 1901.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Lpm.

Abendschule für weibliche Handarbeiten.

Wiederbeginn des Unterrichts in der Abendschule für Frauen und Mädchen

Montag, den 14. Oktober 1901.

Der Unterricht verfolgt den Zweck, Frauen und konfirmirten Mädchen, die den Tag über in Anspruch genommen werden, Gelegenheit zur Erlernung der notwendigsten weiblichen Handarbeiten zu geben.

Der Unterricht findet wöchentlich zwei Mal und zwar Montags und Donnerstags Abends von 8 Uhr bis 10 Uhr statt und umfaßt:

Zuschneiden und Nähen, Ausbessern und Stopfen von Wäsche und Bekleidungsgegenständen und Herstellung einfacher Kleider.

Für den Unterricht sind monatlich 50 Pfg. im Voraus zu bezahlen. Das erforderliche Material ist mitzubringen.

Die Anmeldungen können am vorgenannten Tage wie auch später unmittelbar vor Beginn des Unterrichtes, welcher in

der alten Bürgerschule Nr. 7

stattfindet, erfolgen.

Eibenstock, den 5. Oktober 1901.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

L.

Bekanntmachung.

Erneut wird bekannt gegeben, daß das Begehen und die Beschädigung der über den Gräberweg gedekten Bohlen an der Leichgasse entlang — von der Carlsbaderstraße bis zur Feunerschen Mühle — bei Strafe verboten ist.

Stadtrath Eibenstock, am 30. September 1901.

Hesse.

Lpm.

Nr. 57 des Verzeichnisses der dem Schank- und Tanzstättenverbot unterstellten Personen ist zu freichen.

Stadtrath Eibenstock, den 5. Oktober 1901.

Hesse.

M.

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden Schönheide und Schönheiderhammer wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffennamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können, werden vom

9. Oktober dieses Jahres ab

eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichniß für Schönheide im Rathhause daselbst, Zimmer Nr. 3,

dasjenige für Schönheiderhammer an Expeditionsstelle des dasigen Gemeindevorstandes.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Gesetzesbestimmungen wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Listen innerhalb deren Auslegezeit bei den Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.

Schönheide und Schönheiderhammer, den 7. Oktober 1901.

Die Gemeindevorstände daselbst.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in

der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister, 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landesconsistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Feld- und Wiesenverpachtung.

Dienstag, den 15. Oktober 1901, Vormittags 10 Uhr

sollen die der hiesigen Gemeinde gehörigen, im Ortsteil Nücherwinkel und am Bernesgrüner Wege hier gelegenen Feld- und Wiesengrundstücke anderweit auf 6 Jahre an Ort und Stelle verpachtet werden.

Bachtlustige werden eingeladen, zur gedachten Zeit in dem zum Versammlungsort bestimmten Carola-Hotel hier selbst sich einzufinden.

Schönheide, am 5. Oktober 1901.

Der Gemeinderath.

Versteigerung.

Mittwoch, den 9. Oktober 1901,

Nachm. 3 Uhr

sollen in der Bayerischen Bierstube hier (Forststr.) folgende daselbst eingestellte Pfänder, nämlich: je 1 Partie Leihosen, Schürzen, Spitzen, Cravatten, Handschuhe, Herrentragen, Knöpfe, Kleiderkofferte u. A. m. an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, den 7. Oktober 1901.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Holz-Versteigerung auf Sosaer Staatsforstrevier.

Im „Rathskeller“ zu Aue sollen

Dienstag, den 15. Oktober 1901, von Vormittags 9 Uhr an

| | | | | |
|-----------|-------------|--------|--------------------------|----------------------------|
| 1 buchene | Aloß | von 41 | cm Oberstärke, 3 m lang, | in den Abtheilungen |
| 20857 | fichtene | 6—15 | " " | |
| 3328 | " | 16—22 | " " | lang, 3,5 u. 4 m |
| 1398 | " | 23—50 | " " | |
| 2928 | Reischnagen | 8—15 | " " | 16, 18, 21, 24, 31 und 61, |
| 1550 | " | 4—7 | " " | |
| 1 | Rußheide | | | |

| | | | | | |
|------|------|----------|------------------|------------------|-------------------------------------|
| und | 2644 | fichtene | Stämme von 10—15 | cm Mittenstärke, | in den Abtheilungen 10, 14, 15, 16, |
| 465 | " | " | 16—19 | " " | |
| 64 | " | " | 20—29 | " " | in Abtheilung 12, |
| 1573 | " | " | 20—29 | " " | |

sowie im Gasthose „zur Sonne“ in Sosa

Mittwoch, den 16. Oktober 1901, von Vormittags 10 Uhr an

| | | | | | | |
|-----|----|----------|-------|----|--------------------|---------------------|
| 12 | rm | buchene, | 173,5 | rm | weiche Brennheide, | in den Abtheilungen |
| 4,5 | " | " | 325,5 | " | Brennknuappel, | |
| 1,5 | " | " | 16 | " | Baden, | |
| | " | " | 320,5 | " | Aeste, | |
| | " | " | 189 | " | Stöcke | |

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Holz näheren Auskunft.

Sosa und Eibenstock, am 5. Oktober 1901.

Königl. Forstrevierverwaltung.

Röhne.

Königl. Forstrentamt.
Gersdorf.

Venezuela und Kolumbien.

Die Vorgänge, die sich im nordwestlichen Theile Südamerikas abspielen, werden immer räthselhafter. Nachdem eingehend über die Vorgeschichte des Konflikts berichtet worden war, kamen Meldungen über den tatsächlichen Ausbruch der Feindseligkeiten, bei denen bald die eine, bald die andere Partei den Sieg davongetragen haben wollte. Dann hieß es wiederum, Venezuela werde am 28. September an Kolumbien den Krieg erklären. Inzwischen war in Paris ein Verwandter des Prä-

sidenten von Venezuela erschienen, der die ganzen Nachrichten über das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Nachbarrepubliken in das Gebiet der Fabel verwies. Wir haben davon keine Notiz genommen, weil nicht zu erkennen war, ob der betreffende Herr irgend eine amtliche Ermächtigung zu seinen Erklärungen besaß. Nun erhält der „Hamburger Korrespondent“ von dem venezolanischen Generalkonsulat in Hamburg folgende Mittheilung:

Der außerordentliche Gesandte Venezuelas in Paris erhielt von seiner Regierung verschiedene Telegramme, in welchen die

vom „New-York Herald“ gebrachten Nachrichten als durchaus falsch hingestellt werden. Die von dem Sekretär des Präsidenten gezeichneten Depeschen beauftragten den Gesandten, alle jene Nachrichten für falsch zu erklären. Es sei noch kein Schuß im Lande gefallen; der Friede sei nicht gestört worden, sondern durchaus gesichert. Seitens der Regierung würden alle Garantien geleistet. Der Präsident Castro vermüthe, daß alle jene Gerüchte über eine Revolution in Venezuela und einen Krieg mit Kolumbien von amerikanischer Seite verbreitet würden, um die europäischen Interessen, die